

SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

| | | | |
|--------------------|-------------------------|-------------|--------------------------------|
| Ort, Datum: | Bern, 11. November 2015 | Direktwahl: | 031 306 93 85 |
| Ansprechpartnerin: | Agnes Nienhaus | E-Mail: | agnes.nienhaus@unimedsuisse.ch |

Stellungnahme zum Entwurf des ETH-Gesetzes

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des teilrevidierten ETH-Gesetzes Stellung nehmen zu können. Gerne möchte der Verband *Universitäre Medizin Schweiz* diese Möglichkeit wahrnehmen und sich im Namen seiner Mitglieder zur Vorlage äussern.

Der Verband *Universitäre Medizin Schweiz* vertritt die Interessen der universitären Spitäler und medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene. Seine Mitglieder sind die grossen universitären Spitäler und die medizinischen Fakultäten der Schweiz.

Zulassungsbeschränkungen

Die Ausbildung der Medizinstudierenden wird in der Schweiz heute vollumfänglich von den medizinischen Fakultäten und den mit diesen verbundenen Universitätsspitalern getragen, mit Unterstützung von durch die Fakultäten beauftragten Lehrspitalern und Lehrpraxen. Der geplante Bachelorstudiengang Humanmedizin der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der zum anschliessenden Masterstudium in Humanmedizin an einer anderen Universität berechtigen würde, soll helfen, die Abschlusszahlen in Humanmedizin zu steigern.

Der Zugang zum Studium der Humanmedizin ist heute an den Universitäten Basel, Bern, Freiburg und Zürich - nicht jedoch an den Universitäten Lausanne, Neuenburg und Genf - durch den Eignungstest im Sinne einer Zulassungsbeschränkung (Numerus clausus) geregelt. Der Verband *Universitäre Medizin Schweiz* hält es für zwingend, dass auch für den neu geplanten ETH-Bachelorstudiengang Humanmedizin die rechtlichen Grundlagen für eine Zulassungsbeschränkung geschaffen werden. Die Zulassung und die Verteilung der Studierenden auf die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen müssen dabei in der gleichen Art erfolgen wie für die anderen Universitäten, die sich der Zulassungsbeschränkung angeschlossen haben. Das heisst, es muss der Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) zur Anwendung kommen, durchgeführt von swissuniversities in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik an der Universität Freiburg. Der Verband *Universitäre Medizin Schweiz* ist dezidiert der Meinung, dass nur Studierende, die über den EMS zum Bachelorstudium Hu-

manmedizin an einer der beiden Eidgenössischen Hochschulen zugelassen wurden, zum weiterführenden Masterstudium an den medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich zugelassen werden können und sollen. Würden die Eidgenössischen Technischen Hochschulen eigene Zulassungskriterien aufstellen, wäre nicht sichergestellt, dass nicht auch Studierende ins Studium der Humanmedizin eingeschleust werden, die aus Sicht der medizinischen Fakultäten aus verschiedensten Gründen nicht dazu geeignet sind. Der Verband *Universitäre Medizin Schweiz* fordert daher, dass im Gesetz festgehalten wird, dass die Kriterien für die Zulassung und die Mechanismen für die Zuteilung der einzelnen Studierenden an die Eidgenössischen Hochschulen gleich zu erfolgen hat wie für die Universitäten Basel, Bern, Freiburg und Zürich.

Der Verzicht auf eine Zulassungsbeschränkung ist zumindest zum heutigen Zeitpunkt unrealistisch, da vorauszusehen ist, dass sich viele der über 1'600 abgewiesenen Studienanwärter an den beiden Technischen Hochschulen, insbesondere an der ETH Zürich, für das Bachelorstudium Humanmedizin einschreiben würden.

Die Gestaltung der geplanten Studiengänge ist nicht Gegenstand dieser Revisionsvorlage. Sie ist aktuell noch Gegenstand von politischen Diskussionen und von Verhandlungen zwischen den Bildungspartnern. Die Formulierung der Zulassungsbeschränkungen muss auf diese offene Situation Rücksicht nehmen. So wird in der aktuellen Diskussion zur Erhöhung der Abschlusszahlen in der Humanmedizin vorgeschlagen, eine grössere Vielfalt von Zugängen zum Medizinstudium zu schaffen, indem verschiedene „medizinaffine“ Ausbildungen zum Zugang zur klinischen Ausbildung in der Medizin berechtigen (siehe Bericht Loprieno 2015). Die Vorbereitung neuer Studienangebote entwickelt derzeit eine hohe Dynamik. Angesichts dieser Entwicklung ist die vorgesehene Regelung in Art. 16a Abs. 2 ungenügend und muss umformuliert werden.

Es ist ausserdem zentral, dass die Zulassungsbeschränkung und die Gestaltung der Übergänge zwischen den neuen und den bisherigen Studienangeboten in der Medizin schweizweit koordiniert werden. Diese Koordination muss durch den Hochschulrat und die ihm zugeordneten Gremien vorgenommen werden (gemäss Art. 12 Abs. 3a alinea 1 und Art. 12 Abs. 3g HFKG).

Universitäre Medizin Schweiz erachtet es als zwingend

- dass die Möglichkeit einer Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Humanmedizin, das zum Masterstudium Humanmedizin an einer der Medizinischen Fakultäten berechtigt, geschaffen wird.

Universitäre Medizin Schweiz fordert:

- eine Umformulierung des Art. 16a Abs. 2 in: „Der ETH-Rat kann in Abstimmung mit den anderen Schweizerischen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge, die zum Übertritt in einen Masterstudiengang Humanmedizin berechtigen, beschliessen.“
- Der Gesetzestext muss durch folgende Passage ergänzt werden: „Die Zulassung und Verteilung der Anwärter auf ein Medizinstudium in Humanmedizin hat für die Eidgenössisch Technischen Hochschulen und die Universitäten, die sich einer Zulassungsbeschränkung unterstellen, nach den gleichen Kriterien und Mechanismen zu erfolgen.“
- Die Gestaltung der Zulassungsbeschränkungen und der Übergänge zwischen den Studiengängen ist zwingend schweizweit abzustimmen (gemäss Art. 12 Abs 3a und 3g HFKG).

Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis

Die neuen Regelungen zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis, die auf den diesbezüglichen Grundsätzen der CRUS von 2014 beruhen, werden ausdrücklich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rita Ziegler, lic. oec. HSG
Präsidentin Verband Universitäre Medizin Schweiz